

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Stand 01.04.2001

1. Allgemeines

Diesen Bedingungen widersprechende Bedingungen und mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Im Verhältnis zu Nichtkaufleuten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Alle unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Lieferungsverträge setzen unser Bestätigungsschreiben voraus. Im Zweifel ist unsere Rechnung gleichzeitig unser Bestätigungsschreiben. Der Inhalt des Bestätigungsschreibens gilt als vereinbart, wenn der Käufer nicht innerhalb von 8 Tagen schriftlich widerspricht.

3. Lieferung und Versand

Angaben in Werbematerial im weitesten Sinn sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung verbindlich. Zur Erfüllung der Bestellung erforderliche Nebenleistungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Für die Versendung ist jede Haftung unsererseits ausgeschlossen.

4. Lieferfrist

Lieferzeitangaben sind keine Fixtermine. Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen wegen unvorhergesehenen oder unverschuldeten Umständen verlängert sich die Lieferfrist um 60 Tage. Anschließend können die Parteien ohne Ersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten. Werden Lieferungen aus den genannten Umständen unmöglich, besteht für uns ein Rücktrittsrecht ohne Schadensersatzpflicht.

Verzögert sich die Lieferungsfrist aus anderen Gründen, kann der Käufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, mindestens jedoch 14 Arbeitstage vom Vertrag zurücktreten. Nimmt der Käufer die Ware nicht im vertraglich vereinbarten Zeitpunkt ab, so hat er trotzdem Zahlung zu leisten, als ob die Lieferung erfolgt wäre.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht mit dem Versand der Ware auf den Käufer über. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über.

6. Preisstellung und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise verstehen sich für Lieferungen ab unserem Lager, rein netto, ohne Verpackung und ohne jede Nebenkosten.

Sollten sich zwischen Vertragsabschluss und vertragsgemäßer Lieferung die Lohnsätze oder die Preise für Material oder Preise unserer Lieferanten ändern, so behalten wir uns Preisanpassungen für diesen Fall vor.

Zahlungen sind, soweit nicht anders vereinbart, binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum bei 2% Skonto oder 30 Tagen rein netto fällig. Die Skontogewährung entfällt, sofern noch fällige Rechnungsposten offen sind, sowie bei Lohnanträgen. Für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist maßgeblich der Zahlungseingang bei uns. Hält der Käufer diese Zahlungsweise nicht ein, so werden auch nicht fällige Rechnungen sofort zur Zahlung fällig. Bei Zahlungen nach Fälligkeit sind wir unter Vorbehalt der gesetzlichen Ansprüche berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Wechsel werden nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung heringenommen. Sie gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Zahlung mit Wechseln berechtigt nicht zum Abzug von Skonti. Diskontospesen und -zinsen sowie Einzugs- und Bearbeitungskosten gehen zu Lasten des Käufers und sind zur sofortigen Zahlung fällig. Für rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückhaltung von Wechseln bei Nichteinlösung übernehmen wir keine Haftung.

Vor der vollständigen Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen sind wir zu keinen weiteren Lieferungen aus laufenden oder sonstigen Vertragsverhältnissen verpflichtet. Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder wird über seine Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit Ungünstiges bekannt, so können wir für sämtliche noch unbezahlten Lieferungen unter Wegfall des Zahlungszieles, auch bei Hereinnahme von Wechseln, sofortige Bezahlung und für Neulieferungen Vorauszahlung verlangen.

Waren, die aus welchem Grund auch immer, von uns zurückgenommen wurden, können wir mit dem Wert gutschreiben, zu dem wir sie weiterveräußern können. Aufwendungen, die uns durch die Zurücknahme entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.

Der Käufer kann gegen unsere Ansprüche mit irgendwelchen Gegenansprüchen nicht aufrechnen und fällige Rechnungsbeträge nicht zurückbehalten, es sei denn, es handelt sich um von uns anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

Wir behalten uns vor, gegen Nachnahme zu liefern.

7. Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche wie folgt:

Wir übernehmen nur diejenigen Garantien, welche in den Lieferbedingungen unserer Zulieferanten enthalten sind. Zur Erfüllung einer solchermaßen bestehenden Garantieverpflichtung werden wir dann unsere Ansprüche gegen den Vorlieferanten an den Käufer abtreten. Weitergehende Ansprüche bestehen gegen uns nicht.

8. Rügepflicht

Der Käufer hat die Ware, sofern sie nicht mehr als unwesentliche Mängel aufweist, abzunehmen und unverzüglich nach Empfang bzw. unverzüglich nach Eintreffen der Ware an ihrem Bestimmungsort, zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Woche, anzuzeigen. Kisten und Pakete sind vor der Übernahme auf etwaige Beschädigungen und Beraubungen zu überprüfen. Beschädigte Sendungen sind dem Beförderer erst nach schriftlichem Anerkenntnis des Schadens abzunehmen. Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen bestehen keinerlei Ansprüche gegen uns. Die Einsendung der beanstandeten Ware an uns muss in fachgerechter Verpackung erfolgen.

9. Haftungsausschluss

Eine darüber hinausgehende Haftung für spätere oder mangelhafte Lieferung, das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, sowie aus sonstigen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehenden Erzeugnissen, insbesondere auch für deliktische Schäden und Folgeschäden, einschließlich solcher aus Gesichtspunkten der Produzentenhaftung besteht nicht, es sei denn, daß der Ausschluss der Haftung gesetzlich unzulässig ist.

10. Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungsmittel

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, vermischt oder vermengt, so erfolgt die Verarbeitung, Vermischung und Vermengung für den Käufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Der Verkäufer erwirbt Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung oder zur Weiterverarbeitung der gelieferten Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Diese Berechtigung endet mit dem Widerruf durch den Verkäufer infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab. Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und hat der Verkäufer hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu.

Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Fall wird der Verkäufer hiermit vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Käufer zustehenden Forderung mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhandigen. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit dessen sämtliche Forderungen um mehr als 10%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers oder eines beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

Verpfändungen oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu unterrichten.

Nimmt der Verkäufer aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

11. Datenschutz

Wir sind berechtigt, sämtliche Daten über den Käufer im Sinne des BDSG zu verarbeiten, die wir im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung vom Käufer selbst oder von Dritten erhalten.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Allgemeine Bedingungen

Ludwigsburg ist als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart. Für die von uns abgeschlossenen Lieferverträge gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.